

Verkündet am 19. Juni 1963
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Sparkassenangestellten Heinrich F. [REDACTED]
in H. [REDACTED] bei D. [REDACTED], K. [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Irma D. [REDACTED] in N. [REDACTED],
Krs. H. [REDACTED], N. [REDACTED] Straße [REDACTED], als Alleinerbin der
am 16. Januar 1963 verstorbenen Frau Martha B. [REDACTED]
in H. [REDACTED] bei D. [REDACTED], K. [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Juni 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Schuster,
Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und Dr. Freitag für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 20. April 1961 wird, soweit sie sich gegen
die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages
vom 13. Juli 1954 richtet, zurückgewiesen.

Im übrigen wird das vorbezeichnete Urteil
auf die Revision des Beklagten aufgehoben. In
diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über
die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1885 geborene Frau Martha B. war in erster Ehe mit dem im Jahre 1935 verstorbenen Milchfahrer Gustav L. verheiratet. Dieser war Eigentümer eines mit einem zweigeschossigen Wohnhaus bebauten Grundstücks in Größe von 14,97 a mit einem Einheitswert von 8 600 DM. Er wurde von seiner Witwe zu 1/4 und dem gemeinsamen Sohn Robert zu 3/4 beerbt. Beide wurden im Jahre 1938 unter Umwandlung ihrer Erbquoten in entsprechende Miteigentumsanteile als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen. Robert L. ist am 9. April 1945 gefallen. Alleinige gesetzliche Erbin wurde seine Mutter, deren weitere zwei Ehen geschieden wurden. Frau B. lebte immer noch in der Hoffnung, daß ihr Sohn doch noch zurückkehren werde, dem sie die Besitzung erhalten wollte. Mit der Familie ihres verstorbenen Ehemannes hatte sie keine, mit ihren auswärts wohnenden Geschwistern und deren Familien nur wenig Verbindung.

In den Jahren 1952/1953 kam der in K. wohnhafte Beklagte, der Schwerbeschädigter des letzten Weltkrieges ist, als Bote eines Lesezirkels regelmäßig zu Frau B.. Aus dieser geschäftlichen Berührung entwickelten sich schließlich familiäre Beziehungen, die zum Abschluß eines notariellen Vertrages vom 13. Juli 1954 und zu der Vereinbarung führten, daß der Beklagte mit seiner Familie anstelle des bisherigen Mieters der Frau B. in deren Haus ziehen sollte. Durch den als "Übertragungsvertrag" bezeichneten notariellen Vertrag übertrug Frau B. dem Beklagten ihren Grundbesitz. Dieser verpflichtete sich, Frau B. "jede Pflege" zu gewähren, insbesondere sämtliche seit dem Abschluß des Vertrages fällig werdenden oder anfallenden Lasten und Steuern sowie die Pflege der Gräber der Familie L. zu übernehmen. Weiter verpflichtete der Beklagte

- 3 -

sich für den Fall, daß der Sohn der Frau B. doch noch zurückkehren sollte, diesem den Grundbesitz zu übertragen. Robert I. sollte alsdann dem Beklagten ein Wohnrecht an der oberen Etage des Hauses einräumen und ihm einen angemessenen Betrag für seine Ausgaben zur Instandhaltung des Hauses erstatten. Die Auflassung an den Beklagten sollte erst nach dem Tode der Frau B. erfolgen. Der Beklagte oder seine Rechtsnachfolger wurden bevollmächtigt, die Auflassung an sich zu erklären. Der Umzug des Beklagten in das Haus der Frau B. verzögerte sich noch bis Ende 1954.

Am 10. August 1954 beantragte der Beklagte beim Versorgungsamt die Kapitalisierung seiner Kriegsrente. Als Verwendungszweck gab er die Instandsetzung des ihm übertragenen Hauses an. Auf eine Anfrage des Landesversorgungsamts vom 10. September 1954, ob der Beklagte oder seine Ehefrau Eigentümer des Grundstücks sei, antwortete im Auftrag des Beklagten der Verband der Kriegsbeschädigten am 24. September 1954, daß die Abfindung zum Erwerb des Grundstücks dienen solle. Dabei wurde auf eine Bescheinigung der Frau B. vom 19. September 1954 Bezug genommen, in der es hieß, daß der Beklagte ihr Grundstück mit Gebäude am 13. Juli 1954 laut notariellem Vertrag übernommen habe und daß in dem Gebäude einige Änderungen und Instandsetzungen vorgenommen werden müßten. Nachdem der Beklagte entsprechende Kostenanschläge eingereicht hatte, teilte ihm das Landesversorgungsamt mit Schreiben vom 12. Mai 1955 mit, daß vor Auszahlung der Abfindung der Nachweis der Eigentumsübertragung erbracht werden müsse. Daraufhin legte der Verband der Kriegsbeschädigten am 25. Mai 1955 die Abschrift eines zwischen Frau B. und dem Beklagten am 23. Mai 1955 geschlossenen notariellen Vertrages vor. In

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



diesem Vertrag wurde zunächst einleitend auf den Vertrag vom 13. Juli 1954 Bezug genommen. Frau B. erklärte sodann, sie habe sich entschlossen, den Grundbesitz zur ideellen Hälfte schon jetzt an den Beklagten aufzulassen. Im Anschluß an die Auflassung erklärte der Beklagte, er verpflichte sich demgegenüber, an Frau B. 2 000 DM zu zahlen.

Die Kapitalabfindung des Beklagten wurde auf 4 320 DM festgesetzt mit der Maßgabe, daß 2 000 DM zur Bezahlung des Kaufpreises und 2 320 DM für die Instandsetzung des Hauses zu verwenden seien. Im November 1955 erhielt der Beklagte auf seinen Antrag eine weitere Abfindung von 1 404 DM zur Bezahlung von Instandsetzungskosten. Schon am 8. Februar 1955 hatte Frau B. die Berichtigung des Grundbuchs durch ihre Eintragung als Alleineigentümerin beantragt, die am 6. Juni 1955 erfolgte. Auf Grund der Auflassung vom 23. Mai 1955 wurde der Beklagte am 5. Juli 1955 als Miteigentümer des Grundstücks zur Hälfte im Grundbuch eingetragen.

Frau B. hielt die beiden Verträge als Scheingeschäfte und wegen Sittenverstößes sowie wegen unvollständiger Beurkundung und infolge Anfechtung wegen arglistiger Täuschung für nichtig. Sie hat dazu vorgetragen: Der Verkehrswert des Grundbesitzes habe mindestens 35 000 DM betragen. Der Beklagte habe demgegenüber keine nennenswerten Gegenleistungen übernommen. Schon vor Abschluß des ersten Vertrages habe er erklärt, dies alles geschehe nur pro forma, weil er sich dem Versorgungsamt gegenüber als Eigentümer ausweisen müsse. Sie habe nicht ernstlich gewollt, daß der Beklagte ein Recht auf späteren Eigentumserwerb haben solle. Es sei vereinbart worden, daß der Beklagte für die Wohnung 48 DM monatlich, hiervon 30 DM in

bar und den Rest für Steuern, Wasser und Licht, zu zahlen habe. Seit September 1959 habe der Beklagte die Mietzinszahlungen eingestellt. Die in dem zweiten Vertrag beurkundete Gegenleistung von 2 000 DM habe sie nicht erhalten und auch nicht erhalten sollen. Frau B. [REDACTED] hat deshalb beantragt:

1. den Beklagten zu verurteilen, der Berichtigung des Grundbuchs dahin zuzustimmen, daß sie als Alleineigentümerin eingetragen werde, hilfsweise den halben Miteigentumsanteil an sie aufzulassen,
2. festzustellen, daß der Vertrag vom 13. Juli 1954 nichtig ist.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat die Behauptungen der Klägerin bestritten und geltend gemacht, Frau B. [REDACTED] habe bei früheren Gesprächen wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie mit ihren Verwandten nicht zurechtkomme und daß diese sich nicht um sie kümmern. Als er dann mal von Bauabsichten gesprochen habe, habe sie ihm die Stätte von sich aus angeboten, allerdings unter der Bedingung, daß ihr Sohn sie bekommen müsse, wenn er zurückkehre. Nachdem sie ihrem Mieter gekündigt habe, sei es zum Abschluß des ersten Vertrages gekommen. Er habe daraufhin seine Bauabsichten aufgegeben und seine Kräfte für die Instandsetzung des Hauses eingesetzt. Zu diesem Zweck habe er seine Rente kapitalisieren lassen. Ein Grund für die Vereinbarung einer Zahlung der 2 000 DM in dem zweiten Vertrage habe nicht bestanden. Der Betrag sei in voller Höhe im Einverständnis mit Frau B. [REDACTED] für Reparaturen verwandt worden. Die von ihm monatlich zu zahlenden 30 DM seien kein Mietzins im eigentlichen Sinne gewesen. Auf eine Erläuterung des Pflodgebegriffs habe man bewußt verzichtet, da hierüber Einigkeit

bestanden habe. Man habe sich darunter vor allem vorgestellt, daß Frau B. bei Erkrankung oder Bettlägerigkeit ordnungsmäßig versorgt werde und daß sie auch in gesunden Tagen die Mithilfe der Familienangehörigen des Beklagten im Haushalt verlangen könne. Unter den von ihm übernommenen Lasten sei auch die Instandsetzung des Hauses zu verstehen gewesen. Seine Aufwendungen hierfür einschließlich eines Betrags von 3 000 DM für Eigenleistungen betrügen 15 429,11 DM. Die mündlichen Nebenabreden seien durch Auflassung und Eintragung des Miteigentums wirksam geworden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Frau B. hat das Oberlandesgericht die Nichtigkeit des Vertrages vom 13. Juli 1954 festgestellt und dem Hilfsantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Auflassung seines Miteigentumsanteils an Frau B. stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag und den in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag auf Verurteilung Zug um Zug gegen Erstattung seiner Aufwendungen weiter. Die ursprüngliche Klägerin ist während des Revisionsverfahrens am 16. Januar 1963 verstorben und von ihrer Nichte, der Ehefrau Irma D., allein beerbt worden. Diese hat den Rechtsstreit aufgenommen und um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nur insoweit begründet, als das Oberlandesgericht dem Hilfsantrag des Beklagten, mit dem er ein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Aufwendungen geltend macht, nicht entsprochen hat.

I. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Verträge vom 13. Juli 1954 und 23. Mai 1955 als Scheingeschäfte oder

wegen Sittenverstoßes nichtig sind oder ob die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung vorliegen, offen gelassen. Im Revisionsverfahren handelt es sich deshalb zunächst darum, ob, wie das Oberlandesgericht meint, die schuldrechtlichen Vereinbarungen der Vertragsteile mangels ordnungsmäßiger Beurkundung nichtig sind und deshalb ein Rechtsgrund für die Übertragung des Miteigentumsanteils nicht gegeben war.

1. Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsirrtum und von der Revision unbeanstandet davon aus, daß beide Verträge die Verpflichtung zur Übereignung von Grundbesitz zum Gegenstand haben, daß der zweite Vertrag den ersten Vertrag voraussetzt, soweit er diesen abändert und soweit er ihn bestehen läßt, so daß beide Verträge nach ihrer Zielsetzung wie nach ihrer Gestaltung rechtlich eine Einheit darstellen. Der als Übertragungsvertrag bezeichnete Vertrag vom 13. Juli 1954 hatte keine dingliche Rechtsänderung zur Folge, weil Frau B. bis zu ihrem Tode Eigentum und unmittelbaren Besitz mit allen Gebrauchs- und Nutzungsrechten behalten sollte. Dieser Vertrag wurde durch den Vertrag vom 23. Mai 1955 dahin abgeändert, daß anstelle der Verpflichtung zur Übereignung des Grundbesitzes die sofortige Übertragung des Miteigentumsanteils vereinbart wurde. Der zweite Vertrag enthält deshalb, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nicht etwa eine teilweise Vorausserfüllung vor Fälligkeit des Übereignungsanspruchs, sondern die Begründung einer Verpflichtung mit einem andersartigen Leistungsinhalt, nämlich der Verpflichtung zur Übertragung von Miteigentumsanteilen in "Etappen" mit der aus §§ 741 ff BGB sich ergebenden Änderung der Befugnisse der Beteiligten in der Zwischenzeit. Die Revision hat gegen diese Beurteilung auch keine Einwendungen erhoben.

2. Zur Begründung der Nichtigkeit der schuldrechtlichen Vereinbarungen der Vertragsteile führt das Oberlandesgericht aus: Die vorgeschriebene Beurkundungsform sei nicht gewahrt, wenn mit dem Veräußerungsgeschäft in innerem Zusammenhang stehende Abreden nicht beurkundet worden seien oder wenn diese widerspruchsvoll und unvollständig und mit den für die Sinnermittlung zulässigen Beweismitteln nicht zu vervollständigen seien. Dies sei in mehrfacher Hinsicht der Fall. Der Begriff "jede Pflege" sei schon bei einer Krankheit zweifelhaft, soweit darunter nicht nur die Hauspflege, sondern auch die Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneimittelaufwand wie auch Operationen und Krankenhausaufenthalt verstanden werden könnten; für gesunde Tage sei er ohne Konkretisierung des gedachten Inhalts eine bloße Redensart und eine Quelle von Meinungsverschiedenheiten. Inhalt und Umfang der Pflege hätten deshalb, auch wenn hierüber Einigkeit bestanden habe, der Beurkundung bedurft. Das gleiche gelte für die Gräberpflege. Es seien Begriffe ohne ernstlich konkretisierbaren Inhalt gebraucht und zum Gegenstand einer unbestimmten und unbestimmbaren Leistungspflicht gemacht worden. Erst recht gelte dies für die Vereinbarung über die Tragung der Lasten des Grundstücks, wobei es sich um einen für Frau B. wesentlichen Teil der Leistungen des Beklagten gehandelt habe, die ihr die Erhaltung der Stätte erleichtern sollten. Angeblich habe man unter den Lasten nicht nur wiederkehrende Lasten im Sinne der §§ 103, 1047 BGB, öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge oder ähnliche Leistungen verstanden, sondern auch Reparaturkosten, die nach der Beschreibung des Beklagten einem größeren Instandsetzungsaufwand gleichgekommen seien. Das wäre dafür nicht nur ein ungewöhnlicher Sprachgebrauch, sondern in dem gedachten Umfang völlig unbestimmbar. Wenn es in dem ersten Vertrag, nach dem Frau B. Eigentümerin und Besitzerin und damit allein verwaltungs-

und nutzungsberechtigt geblieben sei, keiner Beschreibung etwaiger Befugnisse des Beklagten bedurft habe, so sei das unerläßlich gewesen, als der Beklagte Miteigentümer werden sollte und ihm aus der Rechtsgemeinschaft die gleichen Rechte erwachsen seien, wie sie Frau B. gehabt habe und ursprünglich bis zu ihrem Tode haben sollen. Ob das ausgeschlossen sein sollte, sei nicht ersichtlich. Die Vereinbarung über ein Mietverhältnis oder ein sonstiges Wohnrecht des Beklagten habe ebenfalls der Beurkundung bedurft. Wegen dieser Mängel seien alle schuldrechtlichen Veräußerungsvereinbarungen, die in ihrer Gesamtheit als eine rechtliche Einheit anzusehen seien, nichtig, da nicht anzunehmen sei, daß auch ohne alle diese Vereinbarungen über Leistungen und Gegenleistungen ein Veräußerungsvertrag geschlossen worden wäre. Durch die Teilübereignung sei keine Heilung eingetreten, ganz abgesehen davon, daß es an schuldrechtlichen Vereinbarungen mit einem hinreichend bestimmten oder wenigstens bestimmbareren Inhalt, die wirksam geworden sein könnten, überhaupt fehle.

Die Bedenken der Revision hiergegen greifen nicht durch.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß alle Vereinbarungen der Vertragsteile, die mit einem Grundstücksveräußerungsvertrag in einem inneren Zusammenhang stehen, der Formvorschrift des § 313 Satz 1 BGB unterliegen, ist frei von Rechtsirrtum. Sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung (vgl. RGZ 97, 219, 220; 103, 295 ff) und wird auch von der Revision nicht beanstandet. Der Beklagte wendet sich vielmehr gegen die Ausführungen, mit denen das Oberlandesgericht die erforderliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der vereinbarten Leistungen verneint hat. Der Revision ist darin zuzustimmen, daß die Rechtsgültigkeit eines Vertrages nicht dadurch berührt wird, daß der Umfang einer

vereinbarten Leistung nicht bestimmt ist. Der Inhalt eines Vertrages genügt dem Erfordernis der Bestimmtheit, wenn der Umfang der Leistung bestimmbar ist, wenn er also - sei es im Wege der (ergänzenden) Auslegung oder gemäß § 316 BGB - bestimmt werden kann. Einer Stellungnahme zu der Frage, ob die Begriffe "jede Pflege" und "Lasten" auch ohne nähere Beschreibung einen bestimmbaren Inhalt haben, bedarf es nicht, da die Vertragsteile hierüber eine mündliche Vereinbarung getroffen haben. Nach den Angaben des Beklagten, von denen das Oberlandesgericht ausgeht und denen die Klägerin nicht widersprochen hat, sind die Vertragsteile beim Abschluß des Vertrages vom 13. Juli 1954 über die Bedeutung des Pflegebegriffes einig gewesen. Sie haben hierüber also eine Vereinbarung getroffen, die hätte beurkundet werden müssen. Das gleiche gilt für die Abmachung, daß der Beklagte die Kosten für die Instandsetzung des Hauses zu tragen habe. Dabei ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob diese Vereinbarung dahin aufzufassen ist, daß die Vertragschließenden damit dem Begriff der Lasten eine über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinausgehende Auslegung gegeben haben oder ob neben der Tragung der Lasten im gewöhnlichen Sinne die Übernahme der Hausinstandsetzung durch den Beklagten besonders vereinbart war; denn es handelt sich um eine im notariellen Vortrag nicht enthaltene Abrede, die einen für beide Vertragspartner sehr wesentlichen Teil der Leistungen des Beklagten betraf, durch die der Klägerin die Haltung der Stätte erleichtert werden sollte.

Selbst wenn die Übernahme der Instandsetzung des Hauses durch den Beklagten keiner Beurkundung bedurft hätte, wäre dies für die Beurteilung ohne Bedeutung, da jedenfalls die Vereinbarung über das Wohnen des Beklagten im Hause der Frau Baumert hätte beurkundet werden müssen. Ob die Beteiligten an ein Mietverhältnis im eigentlichen Sinne oder an ein

sonstiges Wohnrecht des Beklagten gedacht haben, ist nicht entscheidend. Maßgebend ist allein, daß die Vertragsteile nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine Vereinbarung über das Wohnen des Beklagten im Hause von Frau Baumert, das für beide Teile beim Abschluß des Vertrages von wesentlicher Bedeutung war, getroffen haben und daß es sich bei den vereinbarten Zahlungen um eine im Hinblick auf den Veräußerungsvertrag und im Zusammenhang damit vereinbarte Gegenleistung des Beklagten handelte. Daß, wie die Revision meint, die Annahme des Oberlandesgerichts, zwischen dem Vertrag vom 13. Juli 1954 und dem Mietvertrag bestehe ein rechtlicher Zusammenhang, tatsächlich nicht unterlegt sei, trifft deshalb nicht zu. Für die Bejahung des rechtlichen Zusammenhangs genügt es, daß, wie das Berufungsgericht feststellt, zwischen den einzelnen Geschäften eine innere Beziehung dergestalt bestand, daß das eine Geschäft nicht ohne das andere abgeschlossen worden wäre. Einer Stellungnahme zu der vom Oberlandesgericht offen gelassenen Frage, welche Bedeutung der in dem zweiten Vertrag beurkundeten, in Wirklichkeit jedoch nicht vereinbarten Gegenleistung von 2 000 DM zukommt, bedarf es nicht. Dem Berufungsgericht ist jedenfalls darin zuzustimmen, daß die mündlichen Vereinbarungen über die Pflege der Frau Baumert und insbesondere über das Miet- oder Wohnrecht des Beklagten mangels Beurkundung nichtig sind. Frei von Rechtsirrtum ist auch die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß die Nichtigkeit dieser mündlichen Vereinbarungen die Nichtigkeit der gesamten Abmachungen der Vertragsteile zur Folge hat. Die Feststellung, daß ohne die nichtigen Vereinbarungen kein Veräußerungsvertrag geschlossen worden wäre, wird auch von der Revision nicht beanstandet. Eine Heilung gemäß § 313 Satz 2 BGB ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht eingetreten, weil die Auflassung und Umschreibung im Grundbuch sich nur auf einen Miteigentums-

anteil erstreckt (vgl. Palandt, BGB 22. Aufl. § 313 Anm. 13 b; BGB RGRK 11. Aufl. § 313 Anm. 68). Auch insoweit werden von der Revision keine Einwendungen erhoben.

Gegen die vom Oberlandesgericht bejahte Nichtigkeit des Vertrages vom 13. Juli 1954 und die Verurteilung des Beklagten zur Rückauflassung des Miteigentumsanteils sind somit rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

II. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen der Aufwendungen für die Instandsetzung des Hauses hat das Berufungsgericht dem Beklagten versagt, weil es an jeder schlüssigen Darlegung der Leistungen und des Erstattungsanspruchs nach Grund und Höhe sowie der entsprechenden Beweisangebote, die nicht nur in der Vorlegung irgendwelcher quittierter Rechnungen über Arbeiten an dem Hause bestehen könnten, fehle. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Dem Beklagten steht, da er zur Rückauflassung verpflichtet ist, aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen zu. Daß der Beklagte Instandsetzungsarbeiten am Hause der Klägerin hat ausführen lassen und daß ihm hierdurch nicht unerhebliche Kosten entstanden sind, ist außer Streit. Bestritten ist lediglich der Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen. Der Beklagte hatte bereits in der Klageerwiderung die Höhe seines Instandsetzungsaufwandes auf 15 429,11 DM beziffert. Er hat in der Berufungsbeantwortung für den Fall, daß den Klageanträgen stattgegeben werden sollte, ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht und sich dabei zur Vorlegung einer Aufstellung mit Einzelnachweisen erboten, notfalls um eine entsprechende Auflage gebeten. Das Oberlandesgericht wäre deshalb gemäß § 139 ZPO verpflichtet gewesen, den Beklagten zu veranlassen, die Art und Höhe seiner Aufwendungen im einzelnen darzulegen und Beweis hierfür anzutreten. Das Berufungsurteil konnte deshalb, soweit es sich um das Zurück-

behaltungsrecht handelt, nicht aufrecht erhalten werden. Insoweit bedarf der Sachverhalt noch einer tatrichterlichen Prüfung.

III. Die Revision mußte deshalb, soweit sie sich gegen die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages vom 13. Juli 1954 richtet, als unbegründet zurückgewiesen werden. Im übrigen war das angefochtene Urteil aufzuheben. In diesem Umfang ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen war.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag